

HAUSHALTSSATZUNG
DER STADT SINZIG FÜR DAS JAHR 2010

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz von 21. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler als Aufsichtsbehörde vom 10.06.2010, Az.: 4.1-03-25-70-300 und dem Beitrittsbeschluss des Stadtrates vom 30.06.2010 bekanntgemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	18.900.459,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>20.553.625,00 €</u>
der Jahresfehlbetrag auf	1.653.166,00 €

*(nachrichtlich:
die Erträge und Aufwendungen aus der Verrechnung der internen
Leistungsbeziehungen werden jeweils auf 1.325.782,00 € festgesetzt).*

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	17.293.430,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>17.954.330,00 €</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 660.900,00 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0,00 €</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.011.500,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>5.663.000,00 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.651.500,00 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.774.500,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>462.100,00 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.312.400,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	24.079.430,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>24.079.430,00 €</u>
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0,00 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

3.651.500,00 €.

Diese teilen sich auf zinslose Kredite	815.000,00 €		
und verzinsten Kredite	2.836.500,00 €	auf.	

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushalten zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

395.000,00 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushalten voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

95.000,00 €

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

2.500.000,00 €.

§ 5

Für die Stadtwerke werden im Wirtschaftsplan festgesetzt

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

für Wasserversorgung auf	188.400,00 €
für Abwasserbeseitigung auf	<u>0,00 €</u>
zusammen auf	188.400,00 €

2. Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

für Wasserversorgung auf	200.000,00 €
für Abwasserbeseitigung auf	<u>200.000,00 €</u>
zusammen auf	400.000,00 €

3. Verpflichtungsermächtigungen

für Wasserversorgung auf	250.000,00 €
für Abwasserbeseitigung auf	<u>220.000,00 €</u>
zusammen auf	470.000,00 €

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	280 v. H.
- Grundsteuer B auf	330 v. H.
- Gewerbesteuer auf	360 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	56,00 €
- für den zweiten Hund	84,00 €
- für jeden weiteren Hund	112,00 €
- für jeden gefährlichen Hund (sogenannte Kampfhundesteuer)	560,00 €

§ 7

Gebührensätze

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen und für die Fremdenverkehrsabgaben (§§ 7, 8 und 12 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz) vom 20. Juni 1995 werden wie folgt festgesetzt:

a) Straßenreinigungsgebühr gemäß § 6 der Gebührenordnung

1. Straßenreinigung mit nicht verkehrsberuhigtem Ausbau je qm Kehrfläche	0,53 €
2. Straßenreinigung im verkehrsberuhigten Ausbau je qm Kehrfläche	1,04 €

b) Fremdenverkehrsbeitrag

wird gemäß § 3 der Beitragssatzung auf 10 % des Messbetrages festgesetzt.

c) Kurbeitrag

wird gemäß § 3 der Beitragssatzung auf 0,50 € je Übernachtung festgesetzt.

§ 8

Eigenkapital

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.01.2010 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 festgestellt. Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2009 betrug 53.465.192,12 €.

§ 9

Leistungszahlungen

a) Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen
2. für Leistungsprämien und Leistungszahlungen

ein Pauschalbetrag von

3.000,-- €.

b) Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA der TVöD an Beschäftigte werden festgesetzt:

für Leistungsentgelte **44.000,-- €.**

§ 10

Sperrvermerke

Bei der im Haushaltsplan eingestellten Maßnahme

51100	Stadtentwicklung, Dorferneuerung, gemeindliche Planungen	
48	Stadtsanierung Sinzig	
	- Ausbau der Zehnthofstraße	600.000,00 €
	- Abriss Gebäude „Simmobilia“	<u>250.000,00 €</u>
		850.000,00 €

wird folgender Sperrvermerk angebracht:

Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn Zuwendungen vom Land gewährt werden bzw. Einnahmen fließen.

Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet der Stadtrat.

Sinzig, 01.07.2010
STADTVERWALTUNG SINZIG

Hager
1. Beigeordnete

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 12.07.2010 bis 20.07.2010

während der Dienstzeiten von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitags von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstags von	08.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus in Sinzig, Zimmer 209, öffentlich aus.

Sinzig, 01.07.2010
STADTVERWALTUNG SINZIG
Hager
1. Beigeordnete